

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 71 e: Flugfeld Karthause, V. Bauabschnitt
(Änderung Nr. 1)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 23.01.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 71 e wird in den textlichen Festsetzungen geändert bzw. ergänzt.

Zu Buchst. A): Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch

wird bei Ziffer

1. Art und Maß der baulichen Nutzung - § 9 (1) 1 BauGB um folgende Ziffer ergänzt:

“1.6 Auf den mit den Ordnungsziffern 5 und 5.5 bezeichneten Bauflächen können Wohngebäude errichtet werden, die über das zulässige Vollgeschoß hinaus ein weiteres aufweisen dürfen. Dieses zusätzliche Vollgeschoß muß im Dachraum untergebracht werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).”

§ 2

Die Änderung erfaßt den Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 71 e mit den Ordnungsziffern 5 und 5.5 .

§ 3

Die Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 1 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 05.03.1997, Az.: 379-7112-1 c, mitgeteilt, daß gegen die Bebauungsplanänderung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:
Koblenz, 11.03.1997



Stadtverwaltung Koblenz

Walter Wessmann
Oberbürgermeister